

**ABO Kraft & Wärme AG**  
**Wiesbaden**

WKN A12UNN / ISIN DE000A12UNN4

**Einladung zur Hauptversammlung**

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der  
am Donnerstag, den 17. Juli 2025, um 14:00 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit – MESZ), in den  
Räumen der IHK Wiesbaden, Wilhelmstraße 24-26, 65183 Wiesbaden,  
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

**I.**  
**Tagesordnung**

**TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ABO Kraft & Wärme AG, des  
gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts sowie des  
Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis  
31. Dezember 2024**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 15. Mai 2025 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 des Aktiengesetzes (AktG) festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen. Die genannten Unterlagen sind von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sowie auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.abo-kuw.de/unternehmen/investoren.html> zugänglich. Ferner werden die genannten Unterlagen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen und näher erläutert werden.

**TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 752.942,42 auf neue Rechnung vorzutragen.

**TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**TOP 5: Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Oldenburg GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

**TOP 6: Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien im ordentlichen Verfahren und entsprechende Satzungsänderung**

Gegenwärtig liegt der Kurs der Aktie der Gesellschaft bei deutlich unter EUR 1,00, so dass es der Gesellschaft wegen des Verbots der unter-pari-Emission, d. h. des Verbots der Ausgabe von Aktien für jeweils unter EUR 1,00, nicht möglich ist, Kapitalmaßnahmen durchzuführen. Um der Gesellschaft künftig die Durchführung von Kapitalmaßnahmen zu ermöglichen und ihr damit größere Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung einzuräumen, ist es daher zwingend erforderlich, den Kurs der Aktie der Gesellschaft wieder auf mindestens EUR 1,00 zu heben. Daher soll eine Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien im ordentlichen Verfahren nach §§ 222 ff. AktG durchgeführt werden, wobei die daraus gewonnenen Beträge vollständig in die Kapitalrücklage eingestellt werden sollen.

Bilanziell bewirkt die Kapitalherabsetzung eine Umbuchung auf der Passivseite der Handelsbilanz der Gesellschaft vom Gezeichneten Kapital in die nicht ausschüttungsfähige Kapitalrücklage. Der Wert der Gesellschaft wird dadurch nicht verändert. Es erfolgt keine Ausschüttung an Aktionäre.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft, das EUR 26.350.000,00 beträgt und in 26.350.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt ist, wird im ordentlichen Verfahren gemäß §§ 222 ff. AktG um EUR 21.080.000,00 auf EUR 5.270.000,00 herabgesetzt. Dabei werden jeweils fünf (5) Stückaktien zu einer (1) Stückaktie zusammengelegt. Der durch die ordentliche Kapitalherabsetzung freiwerdende Betrag in Höhe von EUR 21.080.000,00 wird vollständig in die Kapitalrücklage eingestellt.

Etwaige Spitzen, die dadurch entstehen, dass ein Aktionär eine nicht im Zusammenlegungsverhältnis von fünf (5) zu einer (1) teilbare Anzahl von Stückaktien hält, werden von der Gesellschaft oder von dem von dieser beauftragten Kredit- oder Finanzinstitut mit anderen Spitzen zusammengelegt und für Rechnung der Beteiligten verwertet. Die Verwertung der Aktienspitzen kann nach Maßgabe von § 226 Abs. 3 AktG oder freihändig vorgenommen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung sowie ihrer Durchführung festzulegen.

- b) § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird in Anpassung an den vorstehenden Beschluss mit Wirksamwerden der vorstehend unter lit. a) vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung wie folgt neu gefasst:

„(1) Höhe und Einteilung

Das Grundkapital beträgt EUR 5.270.000,00 (in Worten: *fünf Millionen zweihundertsiebzig Tausend Euro*). Es ist eingeteilt in 5.270.000 (in Worten: *fünf Millionen zweihundertsiebzig Tausend*) Stückaktien ohne Nennwert.“

**TOP 7: Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2022, die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2023, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2025) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Satzungsänderung**

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 15. Juli 2022 ursprünglich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 14. Juli 2027 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 5.062.500,-- durch die Ausgabe von bis zu 5.062.500 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Nach teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 besteht dieses gegenwärtig noch in Höhe von EUR 4.025.000,-- (§ 4 Abs. (4) der Satzung der Gesellschaft).

Des Weiteren wurde der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung am 26. Mai 2023 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Mai 2028 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 6.075.000,-- durch die Ausgabe von bis zu 6.075.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Das Genehmigte Kapital 2023 besteht gegenwärtig noch in voller Höhe (§ 4 Abs. (6) der Satzung der Gesellschaft).

§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wurde durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG) vom 11. Dezember 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 354 vom 14. Dezember 2023) geändert. Damit hat der Gesetzgeber die Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss von bisher 10 Prozent des Grundkapitals auf

20 Prozent angehoben, um Kapitalerhöhungen zu erleichtern und Deutschland als Wirtschaftsstandort insbesondere für Wachstumsunternehmen attraktiver zu machen.

Um der Gesellschaft zukünftig den vollen Handlungsspielraum sowie die größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Stärkung ihres Eigenkapitals einzuräumen, sollen das Genehmigte Kapital 2022 und das Genehmigte Kapital 2023 aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2025) ersetzt werden. Das Genehmigte Kapital 2025 soll den Vorstand auch dazu ermächtigen, das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen einschließlich der vorbezeichneten neuen Möglichkeit eines vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses von bis zu 20 Prozent des Grundkapitals. Zugleich soll im Hinblick auf die Höhe des Genehmigten Kapitals 2025 bereits die unter vorstehendem Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Kapitalherabsetzung berücksichtigt werden. Die Satzung der Gesellschaft soll entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das Genehmigte Kapital 2022 in § 4 Abs. (4) der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten Genehmigten Kapitals 2025 im Handelsregister aufgehoben.
- b) Das Genehmigte Kapital 2023 in § 4 Abs. (6) der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten Genehmigten Kapitals 2025 im Handelsregister aufgehoben.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Juli 2030 einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen um bis zu EUR 2.635.000,00, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu Stück 2.635.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; das gesetzliche Bezugsrecht kann dabei auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien ganz oder teilweise von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausschluss von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am

Grundkapital 20 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2025 in das Handelsregister oder – falls dieser Wert geringer ist – des im Zeitpunkt der jeweiligen Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Höchstgrenze von 20 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die von der Gesellschaft während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 im Rahmen einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind oder die zur Bedienung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten ausgegeben worden sind oder die nach Rückerwerb veräußert worden sind;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder von anderen mit einem solchen Zusammenschluss oder Erwerb in Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft, Patenten, Marken und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern und/oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. den Schuldnern von Wandlungs- und/oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben worden sind, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustände; sowie
- zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG zu bestimmen und die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, einschließlich des Ausgabebetrages, festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird schließlich ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ablauf der Ermächtigungsfrist oder nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des

Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2025 entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 anzupassen.

d) § 4 Abs. (4) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Juli 2030 einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen um bis zu EUR 2.635.000,00, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu Stück 2.635.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; das gesetzliche Bezugsrecht kann dabei auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien ganz oder teilweise von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausschluss von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 20 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2025 in das Handelsregister oder – falls dieser Wert geringer ist – des im Zeitpunkt der jeweiligen Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Höchstgrenze von 20 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die von der Gesellschaft während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 im Rahmen einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind oder die zur Bedienung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten ausgegeben worden sind oder die nach Rückerwerb veräußert worden sind;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder von anderen mit einem solchen Zusammenschluss oder Erwerb in Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft, Patenten, Marken und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern und/oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. den Schuldern von Wandlungs- und/oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben worden sind, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustände; sowie
- zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG zu bestimmen und die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, einschließlich des Ausgabebetrages, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist schließlich ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ablauf der Ermächtigungsfrist oder nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2025 entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 anzupassen.“

Der Vorstand wird angewiesen, die unter diesem Tageordnungspunkt vorgeschlagene Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022 (lit. a), die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2023 (lit. b) sowie die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 (lit. c und d) so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass diese Änderungen erst in das Handelsregister eingetragen werden, nachdem die Kapitalherabsetzung gemäß Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung am 17. Juli 2025 in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Der schriftliche Bericht des Vorstands über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien auszuschließen (§§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG), wird ab der

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Juli 2025 über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.abo-kuw.de/unternehmen/investoren.html> bereitgestellt und wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 17. Juli 2025 zugänglich gemacht.

#### **TOP 8: Beschlussfassung über die Änderung von § 16 der Satzung der Gesellschaft**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennwert. Die Bestimmungen in § 16 der Satzung der Gesellschaft sollen an diese Art der Aktien angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) § 16 Abs. (1) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Löschungen und Eintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung nicht statt. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.“

b) Der bisherige § 16 Abs. (2) der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben.

c) Der bisherige § 16 Abs. (3) der Satzung wird zu § 16 Abs. (2) der Satzung, der bisherige § 16 Abs. (4) der Satzung wird zu § 16 Abs. (3) der Satzung und der bisherige § 16 Abs. (5) der Satzung wird zu § 16 Abs. (4) der Satzung.

## **II.**

### **Freiwillige Hinweise**

Nach § 121 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 AktG sind nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe der Firma, des Sitzes der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen daher freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern

## **1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens bis Donnerstag, den 10. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ), über einen der folgenden Kontaktwege bei der Gesellschaft in Textform angemeldet haben:

ABO Kraft & Wärme AG  
Herr Patrik Stambulidis  
Unter den Eichen 7  
65195 Wiesbaden  
Fax: +49 (0) 611 267 65 599  
E-Mail: info@abo-kuw.de

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 26. Juni 2025 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten ohne Anforderung keine Einladung übersandt.

Für das Stimmrecht ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand am Ende des letzten Tages der Anmeldefrist am Donnerstag, den 10. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ), (sogenanntes *Technical Record Date*) entsprechen, da in der Zeit von Freitag, den 11. Juli 2025, 00:00 Uhr (MESZ), bis zum Donnerstag, den 17. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ), keine Umschreibungen im Aktienregister durchgeführt werden.

## **2. Stimmrechtsvertretung**

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich.

Wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft über einen der folgenden Kontaktwege übermittelt werden:

ABO Kraft & Wärme AG  
Herr Patrik Stambulidis  
Unter den Eichen 7  
65195 Wiesbaden  
Fax: +49 (0) 611 267 65 599  
E-Mail: info@abo-kuw.de

Zudem bieten wir unseren Aktionären als Service an, den von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich. Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ihm steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter nimmt keine Vollmachten zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Die Vollmacht mit den Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft sollen aus organisatorischen Gründen spätestens bis Mittwoch, den 16. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ), bei der vorstehenden Adresse oder E-Mail-Adresse eingegangen sein.

### **3. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Jeder Aktionär ist berechtigt, der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge zu Wahlen gemäß § 127 AktG (sofern Gegenstand der Tagesordnung) zu übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind ausschließlich an eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten zu richten:

ABO Kraft & Wärme AG  
Herr Patrik Stambulidis  
Unter den Eichen 7  
65195 Wiesbaden  
Fax: +49 (0) 611 267 65 599  
E-Mail: info@abo-kuw.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich der in § 126 Abs. 2 und 3 AktG sowie in § 127 AktG genannten Gründe werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung sowie etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung hierzu) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht, wenn diese bis spätestens Mittwoch, den 2. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ), bei einer der vorstehenden Kontaktmöglichkeiten eingehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

**Wiesbaden, im Mai 2025**

**ABO Kraft & Wärme AG**  
***Der Vorstand***